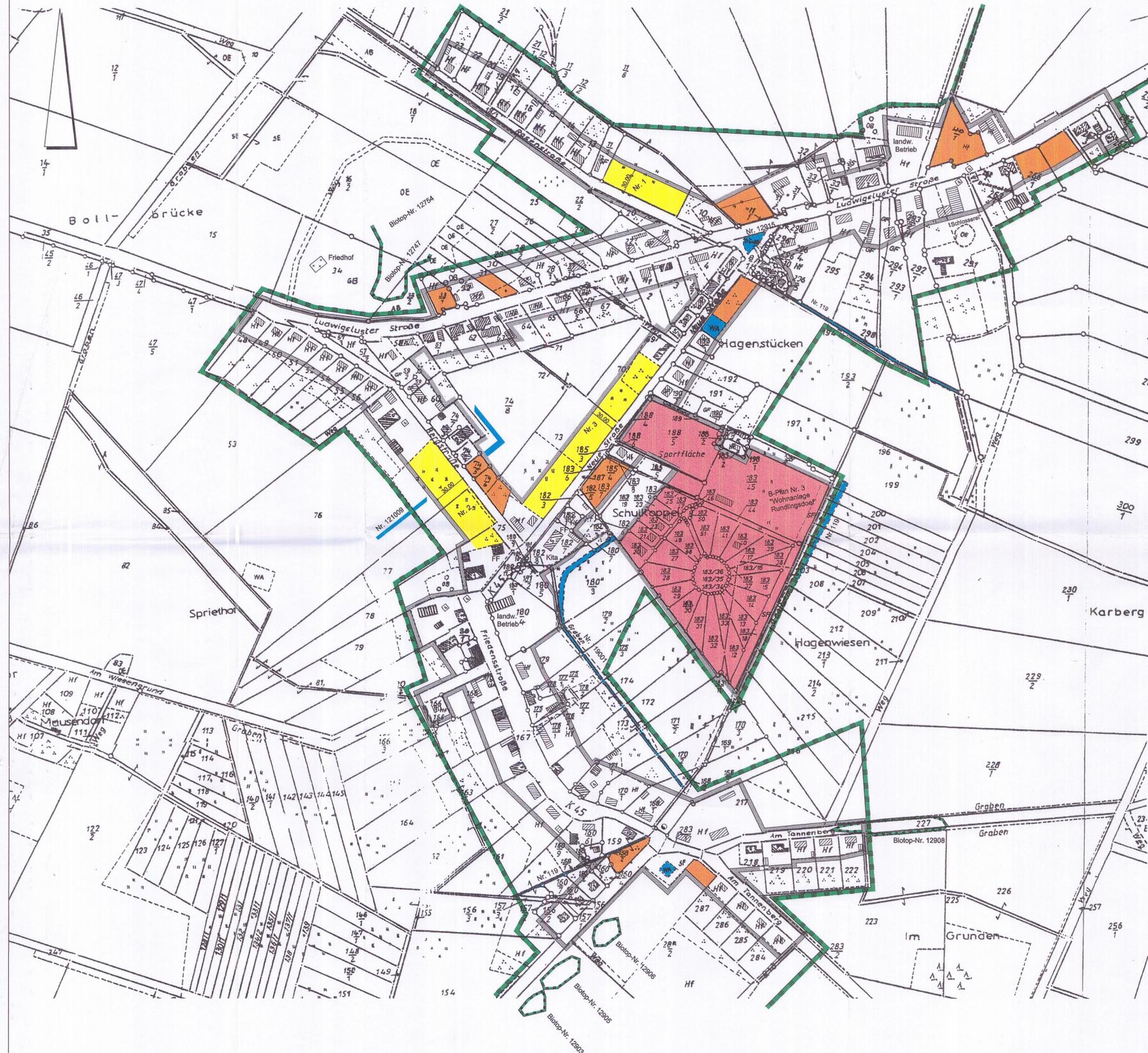


SATZUNG

der Gemeinde Malk - Göhren über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Orte **Malk - Göhren**, Neu Göhren und Liepe gemäß § 34 Abs.4, Satz 1 Nr.1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Aufgrund des § 34 Absatz 4, Satz 1 Nr.1 und Nr.3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.05 folgende Satzung für die Gebiete der Orte Malk-Göhren, Neu Göhren und Liepe erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), umfassen das Gebiet, das innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
- Die beigefügten Karten und die textlichen Festsetzungen hierzu sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malk - Göhren, den 13.09.05 Der Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.05.04. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im Amtskurier des Amtes Dömitz/Malliss am 02.07.04 gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde erfolgt.

Malk - Göhren, den 02.07.04 Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden/ wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Malk - Göhren, den 22.02.05 Der Bürgermeister

- Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger Öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15.03.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Malk - Göhren, den 15.03.05 Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger Öffentlicher Belange/Nachbargemeinden nach § 4 BauGB abgewogen, den Entwurf der Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die TOB/Nachbargemeinden wurden über die Öffentliche Auslegung sowie dem Ergebnis der Abwägung informiert.

Malk - Göhren, den 11.05.05 Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung, bestehend aus den Planzeichnungen und der Begründung haben in der Zeit vom 11.06.05 bis zum 25.07.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB im Amt Dömitz / Malliss (Bauamt) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, versehen. Die öffentliche Auslegung wurde am 02.08.05 im Amtskurier des Amtes Dömitz / Malliss ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde bekannt gemacht.

Malk - Göhren, den 03.06.05 Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung eingegangenen Anregungen abgewogen und den betroffenen Behörden / TOB das Abwägungsergebnis mitgeteilt.

Malk - Göhren, den 13.09.05 Der Bürgermeister

- Die Satzung gemäß § 34 Abs.4, Satz 1 Nr.1 und Nr.3 BauGB über die im Zusammenhang bebauten Orte Malk - Göhren und Liepe, bestehend aus den Planzeichnungen und der Begründung wurde am 13.09.05 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Malk - Göhren, den 13.09.05 Der Bürgermeister

- Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Malk - Göhren, den 13.09.05 Der Bürgermeister

- Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind durch Veröffentlichung im Amtskurier des Amtes Dömitz / Malliss am 02.10.05 ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mithin am 08.10.05 in Kraft getreten.

Malk - Göhren, den 08.10.05 Der Bürgermeister

- Die rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Malk - Göhren nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 wurde gemäß § 5 Absatz 4, Satz 5 KV - MV der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Malk - Göhren, den 25.10.05 Der Bürgermeister

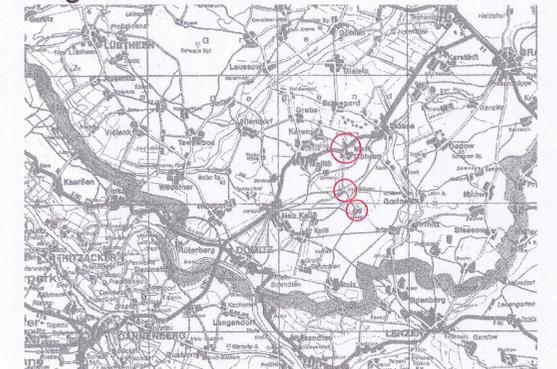
Textliche Festsetzungen:

- Für die einbezogenen Außenbereichsflächen sind gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB nur eine eingeschossige Bebauung als Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, die den angrenzenden Bereichen entsprechend geprägt sind.
- Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der künftigen Bebauung in den Baugebieten selbst zu schaffen. Es ist davon auszugehen, daß für jeweils 50 m² versiegelte Fläche mindestens ein standortgerechter einheimischer Laubbau mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden, anzupflanzen ist. Eine dreijährige Pflanz- und Entwicklungsperiode ist zu garantieren.

Zeichenerklärung:

- Grenzen des Geltungsbereiches
- überörtliche und örtliche Straßen
- Biotop
- Feuerlöschteich
- Friedhof
- einbezogene Außenbereichsflächen
- Maße in Meter
- vorhandene Gebäude
- bebaubare Flächen nach § 34 BauGB
- B - Plangebiet
- Gewässer II. Ordnung
- Denkmalschutz
- Grenzen LSG "Wanzeberg"

Regionalübersicht



Satzungsexemplar

Bearbeitungsstand: September 2005